



Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Dienstgebäude: Große Schmiedestraße 1 - 3

Telefon: 0 41 41 12 – 469 Frau Jungclaus Fax-Nummer: 04141 12 - 457

E-Mail-Adresse : veterinaeramt@landkreis-stade.de

Stand: 11-06

Die am häufigsten gestellten Fragen:

1. Was versteht man unter Geflügelpest?

Die Klassische Geflügelpest (auch: Vogelgrippe, Aviäre Influenza) ist eine besonders schwer verlaufende Form der Aviären Influenza, die durch Influzaviren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird.

Die Tierseuche kann bei sehr engem Kontakt zu infiziertem Geflügel auch auf den Menschen übergehen. Die Geflügelpest grassiert seit Ende 2003 in Südostasien. Ende 2005 trat sie auch in der Türkei auf, seit Februar 2006 sind erste Fälle in Deutschland aufgetreten.

Jedoch ist die Möglichkeit des Übertritts auf Menschen als gering einzustufen, da ein so enger Kontakt (Leben in einem Raum mit den Tieren) in Deutschland nicht üblich ist. Außerdem besteht die Gefahr der Mutation nur, wenn bereits eine Grippe beim Menschen vorhanden ist.

Daher besteht für die Allgemeinbevölkerung derzeit keine Gefährdung.

2. Wie ist bisher im Landkreis Stade untersucht worden?

Im vergangenen Winter sind im Landkreis Stade fast alle Wildvogelarten untersucht worden, insgesamt mehr als 1.000 Tiere. Ein positiver Befund war nicht darunter. Daher reicht es in diesem Jahr aus, stichprobenartig Untersuchungen durchzuführen.

3. Was wird außerdem für die Sicherheit der Bürger im Landkreis getan?

Es werden außer der Untersuchung von bestimmten Vogelarten z. B. regelmäßig Kotproben von Wildvögeln und von Nutzgeflügel genommen. Das Naturschutzamt, die Amtsveterinäre sowie die Jägerschaft beobachten laufend den Vogelbestand.

4. Was soll ich tun, wenn ich einen toten Vogel finde?

Wenn ein toter Vogel gefunden wird, so kann man ihn

- mit einer Plastiktüte aufnehmen, diese umkrepeln, das Tier damit umwickeln und in der Restmülltonne entsorgen,
- oder mit Handschuhen aufnehmen und vergraben.
- Das Anlegen von Atemschutz oder Einmal-Overall ist nicht erforderlich.

5. Wann und was soll untersucht werden?

Untersucht werden nur: Gänse, Schwäne, Möwen, Graureiher, Rabenvögel, Fasane oder Greifvögel. Begründeter Verdacht auf Geflügelpest besteht jedoch erst, wenn mehrere Tiere gleichzeitig am gleichen Ort zur gleichen Zeit verenden.

Untersuchungsfähig sind nur Tiere, die nicht verwest oder skelettiert sind. Wenn also ein Tier (auch Gänse etc.) offensichtlich länger als 3 – 4 Tage gelegen hat, braucht es nicht untersucht zu werden. Die Viren sind dann abgestorben, eine Gefahr der Ansteckung besteht dann nicht mehr.

Von Singvögeln und allen anderen als den oben genannten Arten geht, nach bisherigem Erkenntnisstand, kein Risiko einer Übertragung der Vogelgrippe aus.

6. Wie läuft die Bergung der Tiere ab?

1. Den Fund der jew. Gemeinde melden, diese informiert die Freiwilligen/Bauhöfe zwecks Beseitigung oder Einleitung der Untersuchung auf hochpathogenes Virus H5N1 beim Futtermittelinstitut Stade.
2. Am Wochenende oder nach Dienstsclu organisiert die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle in Wiepenkathen (Tel.: 04141 899 01 oder 19 222) die Abholung der Vgel.

7. Was ist mit Reisen in fremde-, gerade asiatische oder Balkanlnder?

Reisende sollten in den von Geflügelpest betroffenen Lndern Kontakt zu Geflügel meiden und auf den Besuch von Geflügelmrkten verzichten.

8. Kann ich noch Geflügelprodukte essen?

Zunchst ist festzustellen, dass die deutschen Hausgeflügelbestnde frei von Geflügelpest sind.

Geflügelfleisch soll generell nur gut durchgekocht oder durchgebraten verzehrt werden, gleiches gilt fr Eier. Das Durcheinhitzen ttet Erreger ab. Selbstverstndlich drfen keine Geflügelprodukte aus z. B. asiatischen Gebieten in die EU eingefhrt werden, dies ist gesetzlich verboten.

9. Darf mein Kind noch in Parks spielen?

Nach dem Stand der Dinge gibt es fr Erwachsene und Kinder keine erhhte Gefahr einer Infektion. Gerade fr die gesunde Entwicklung der Stadtkinder ist das Spielen und Toben in Freiflchen und Parks von groer Bedeutung. Ihr kindlicher Organismus lernt mit den verschiedensten ueren Einflssen zurechtzukommen und sich gegen Krankheiterreger erfolgreich zu wehren. Es gelten hier jedoch die gleichen Kriterien wie beim Fttern: Stark mit Vogelkot verunreinigte Stellen dicht am Ufer sind kein geeigneter Platz zum Spielen. Kommt es trotzdem zum Kontakt, ist Hnde waschen Pflicht.

10. Kann ich Wildvögel wie Enten und Schwäne noch füttern oder mein Vogelhäuschen aufbauen?

Es gibt viele Gründe, die dagegen sprechen, Enten und Schwäne zu füttern. Zum einen wird das Wasser in kleineren Gewässern durch den Eintrag von Nährstoffen schnell verschmutzt und die Tiere verlernen, sich selber um ihr Futter zu kümmern. Zum anderen sollten aufgrund der noch nicht 100%ig geklärten Verbreitungswege des Vogelgrippevirus ab sofort Enten und Schwäne in Parks und Grünanlagen nicht mehr gefüttert werden. Die Tiere könnten sich durch Verunreinigungen des Futters untereinander anstecken. Auch die Winterfütterung der Vögel sollte eingeschränkt und nur in langen Frost- und Schneeperioden erfolgen. Vögel die hier fressen, können bei schlecht gepflegten Futterstellen ebenfalls an verunreinigtem Futter erkranken.

11. Welche Vogelarten trifft das bis 28.02.2007 gültige Aufstallungsgebot?

Vom Aufstallungsgebot ist nur das in der Verordnung genannte Geflügel betroffen. Das sind: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

12. Dürfen Rinder und Pferden noch auf die Koppeln?

Pflanzenfressende Haustiere sind in der Regel wenig gefährdet, sich mit H5N1 zu infizieren. Rinder sind noch nie als Träger von Inflenzaviren aufgefallen und gelten allgemein als resistent.

Pferde sind zwar von Infektionen mit Inflenzaviren betroffen, allerdings handelt es sich um völlig andere Subtypen (z. B. H3N8).

Insgesamt besteht für die Übertragung von H5N1 zwischen Vögeln und Säugetieren eine erhebliche Barriere. Säugetiere und Menschen müssen sehr große Virusmengen aufnehmen, um sich zu infizieren. Selbst bei einer Erkrankung scheiden Säugetiere und Menschen nur sehr wenig Virus aus, so dass sich die Erkrankungen unter ihnen nicht weiter verbreitet.

13. Darf ich meine Tiere noch frei laufen lassen?

Es bestehen keine Hinderungsgründe, anderen Tieren als Geflügel den Aus- und Freilauf zu gewähren. In den Gebieten, wo Vögel mit dem Virus H5N1 gefunden wurden, sollte man den Hund allerdings an die Leine nehmen (dies ist im Landkreis Stade aber nicht der Fall) und Katzen möglichst im Haus halten.

14. Sind Jäger durch das verstärkte Wildvogelmonitoring gefährdet? Wie sollten sie sich schützen? Könnten Jagdhunde durch krankes Geflügel erkranken?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass es sich in erster Linie um ein tierpathogenes Virus handelt. Das heißt, der Erreger ist nur sehr schwer auf den Menschen übertragbar, so dass bei den bei uns gegebenen Umständen (im Vergleich zu Asien, wo die Menschen in enger Nachbarschaft mit ihren Tieren leben) das Risiko einer Infektion nicht sonderlich hoch ist. Dennoch sollten hygienische Grundsätze eingehalten werden:

Zum Beispiel das Tragen von Handschuhen beim Hantieren mit erlegten Wildvögeln und Abbrühen der Tiere vor dem Rupfen. Sofern die Innereien nicht verzehrt werden, sollten sie ordnungsgemäß beseitigt werden. Wildgeflügel und Wildgeflügelprodukte sollten nur ausreichend erhitzt oder durchgegart verzehrt werden. Es muss zudem sichergestellt sein, dass erlegte Wildvögel oder deren Produkte nicht mit Hausgeflügel in Kontakt kommen.

Hinweise, dass H5N1 auf Hunde übertragbar ist, gibt es derzeit nicht.

15. Warum bekommen manche Halter Ausnahmegenehmigungen, die sie von der Aufstallungspflicht befreien?

Grundsätzlich gilt das Aufstallungsgebot bzw. die Haltung unter Schutzvorkehrungen. Ausnahmen davon kann das Veterinäramt erteilen. In einigen Teile des Landkreises darf bereits Freilandhaltung betrieben werden. Näheres unter www.landkreis-stade.de bzw. unter obiger Telefonnummer.

16. Wer kontrolliert diese Maßnahmen sowie die Einhaltung der Aufstallungspflicht?

Die Aufstallung wird von den nach Landesrecht zuständigen Behörden kontrolliert (Veterinärämter). Bei Verstoß wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit Bußgeldern bis zu 25.000 € eingeleitet.

17. Was kann bzw. sollte man tun, wenn man den Verdacht hat, dass ein Tierhalter gegen die Verordnung verstößt?

Es ist immer angezeigt, bei beobachteten Verstößen, das Veterinäramt zu informieren. Nur so kann eine effektive Seuchenbekämpfung erfolgen und somit auch ein Schutz aller Menschen. Darauf hingewiesen sei, dass Verstöße mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden können.

18. Wie werden die Maßnahmen gegen Vogelgrippe koordiniert?

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern funktioniert. Wir sind schnell in der Lage, gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen und umzusetzen. Im Moment liegt der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Vogelgrippe. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) wird dabei national alle nötigen Maßnahmen koordinieren und die Kommunikation zur EU-Kommission sowie Drittländern sichern.

19. Ist man auch für den Ausbruch der Krankheit bei Menschen ausreichend vorbereitet?

Die Bundesregierung bereitet sich auch auf den Fall des Ausbruchs bei Menschen vor. Details finden sich in den Informationen des [Bundesministeriums für Gesundheit](#) und des [Robert-Koch-Instituts](#) zur Vogelgrippe.

20. Wie kann sich der Einzelne vor der menschlichen Form schützen (Tierhalter und normaler Bürger)?

Hygiene ist wichtig. Wer mit Vögeln oder verendeten Wildvögeln in Kontakt war, sollte umgehend Kleidung wechseln und Hände waschen. In Hobby-Geflügelzuchtungen sollte nur der jeweilige Tierhalter und keine Besucher hineingehen. Info-Material gibt es dazu im unter www.Landkreis-stade.de.

21. Was kann der Einzelne vorbeugend tun (z. B. zum Beispiel bei Reisen)?

Das BMELV und das Auswärtige Amt informiert über seine Homepage mit ständig aktualisierten Hinweisen. Reisende sollten in den betroffenen Ländern Kontakt zu Geflügel meiden, auf den Besuch von Geflügelmärkten verzichten und Geflügelfleisch nur gekocht oder durchgebraten verzehren. Selbstverständlich dürfen keine Produkte in die EU eingeführt werden, die entsprechenden Verboten unterliegen.

22. Ich bin Hühnerhalter, was muss ich tun?

Sie müssen sich eine Registriernummer geben lassen, dazu ist ein Antrag zu stellen. Bitte rufen Sie dazu das Veterinäramt (04144 12 461) an oder gehen Sie auf www.Landkreis-stade.de. Nur wenn alle Halter bekannt sind, kann im Seuchenfall eine effektive Seuchenbekämpfung und –Beratung erfolgen.

Weiterhin sollten Sie erhöhte Hygienebedingungen einhalten, dazu rufen Sie bitte auch das Veterinäramt an oder gehen Sie auf www.Landkreis-stade.de.